

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 80 / Seite 1 – Verkündungsblatt der Universität Trier – Dienstag, 11. Januar 2022

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=54061>

INHALT

Ordnung zur Änderung des Organisationsstatuts des Centrums für Postcolonial und Gender Studies der Fachbereiche II und III der Universität Trier Vom 15. Dezember 2021	4
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Applied Statistics (1-Fach) Vom 6. Januar 2022	5
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Wirtschaftssoziologie“ (1-Fach) Vom 6. Januar 2022	8
Achte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier Vom 10. Januar 2022	9
Organisationsstatut des Graduiertenzentrums Universität Trier (GUT) Zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Trier Vom 10. Januar 2022	10

Ordnung zur Änderung des Organisationsstatuts des Centrums für Postcolonial und Gender Studies der Fachbereiche II und III der Universität Trier

Vom 15. Dezember 2021

Auf Grund der §§ 86 Abs. 1 und 87 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), haben der Rat des Fachbereichs II am 08.12.2021 und der Rat des Fachbereichs III am 01.12.2021 folgende Ordnung zur Änderung des Organisationsstatuts des Centrums für Postcolonial und Gender Studies beschlossen.

Art. 1

Das Organisationsstatut des Centrums für Postcolonial und Gender Studies vom 8. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Beschluss 22. März 2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 letzter Gliederungspunkt werden nach den Wörtern „Geschlechterstudien/gender studies“ die Wörter „und den Masterstudiengang Interkulturelle Gender Studies (Nebenfach)“ eingefügt.
2. In § 3 werden die Abs. 1-3 durch folgende Abs. 1 – 4 ersetzt:

„(1) Das Centrum für Postcolonial und Gender Studies hat eine kollegiale Leitung, die aus zwei Personen besteht. Ein Mitglied der kollegialen Leitung muss hauptberuflich im Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer an der Universität Trier tätig sein. Das zweite Mitglied der kollegialen Leitung soll als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Trier tätig sein. In begründeten Ausnahmefällen können auch entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der kollegialen Leitung angehören.

(2) Die kollegiale Leitung wird auf Vorschlag des Beirats für eine Amtszeit von drei Jahren durch übereinstimmenden Beschluss der Fachbereichsräte II und III im Einvernehmen mit dem Präsidium bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist möglich.

(3) Die Mitglieder der kollegialen Leitung wählen aus ihrem Kreis eine geschäftsführende Leiterin oder einen geschäftsführenden Leiter für eine Amtszeit von drei Jahren. Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter muss hauptberuflich im Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer an der Universität Trier tätig sein. Eine wiederholte Bestellung ist möglich.

(4) Die geschäftsführende Leitung führt die Beschlüsse der kollegialen Leitung aus und ist für die Verwaltung der laufenden Geschäfte des Centrums für Postcolonial und Gender Studies zuständig. Sie trägt die Gesamtverantwortung für die Geschäftsführung.“
3. Der bisherige § 3 Abs. 4 wird § 3 Abs. 5 und im letzter Gliederungspunkt wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „des geschäftsführenden Leiters/der geschäftsführenden Leiterin“ durch die Wörter „der geschäftsführenden Leitung“ ersetzt.

Art. 2

Diese Ordnung zur Änderung des Organisationsstatuts des Centrums für Postcolonial und Gender Studies tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 15. Dezember 2021

Für die Universität Trier
Professor Dr. Michael Jäckel
Präsident

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Applied Statistics (1-Fach)

Vom 6. Januar 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 8. Dezember 2021 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Applied Statistics (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 5. Januar 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Applied Statistics vom 13. Mai 2019 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 61, S. 37) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die gewählte Spezialisierung (Schwerpunkt) wird im Masterzeugnis angegeben.“
2. Der Anhang wird wie folgt gefasst:
„Anhang
Masterstudiengang „Applied Statistics“ (1-Fach-Studiengang)
Modulplan
Das Studium gliedert sich in die folgenden Module:
1. Pflichtbereich (90 LP)

Nr.	Modulname	Regel- semes- ter	SWS	LP	Prüfungs- voraussetzungen	Modulprüfung; ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Elements of Statistics and Econometrics	1	6	10		Portfolioprüfung
2	Statistical Programming with R	1	2	5		Portfolioprüfung
3	Monte Carlo Simulation Methods	1	3	5		Posterpräsentation
4	General Statistics #1	2/3	5	10		Prüfungsrelevante Studienleistung (unbenotet): mündliche Prüfung (15-30 Min.), Prüfungsleistung (100%): Hausarbeit
5	General Statistics #2	2/3	5	10		Prüfungsrelevante Studienleistung (unbenotet): mündliche Prüfung (15-30 Min.), Prüfungsleistung (100%): Hausarbeit
6	Application	3	4-6	10	Gemäß FPO des exportierenden Faches	Gemäß FPO des exportierenden Faches
7	Research Project	3	2	10		Portfolioprüfung
8	Master's Thesis	4	2	30		Masterarbeit mit Kolloquium

2. Schwerpunktbereich (30 LP)

Nr.	Modulname	Regel- semes- ter	SWS	LP	Prüfungs- voraussetzungen	Modulprüfung; ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
<i>Schwerpunkt „Survey Statistics“</i>						
Die Module 9 bis 13 sind obligatorisch zu belegen (25 LP). Aus den Modulen 14 und 15 ist ein Modul (5 LP) zu wählen.						
9	Survey Sampling	1	3	5		Klausur (90–120 Min.)
10	Specialisation Module - Survey Statistics #1	1/2/3	2	5		Klausur (90–120 Min.) oder mündliche Prüfung (15–30 Min.); bei Import gemäß FPO des externen Partners
11	Specialisation Module - Survey Statistics #2	1/2/3	2	5		Klausur (90–120 Min.) oder mündliche Prüfung (15–30 Min.); bei Import gemäß FPO des externen Partners
12	Specialisation Module - Survey Statistics #3	1/2/3	2	5		Klausur (90–120 Min.) oder mündliche Prüfung (15–30 Min.); bei Import gemäß FPO des externen Partners
13	Specialisation Module - Survey Statistics #4	1/2/3	2	5		Klausur (90–120 Min.) oder mündliche Prüfung (15–30 Min.); bei Import gemäß FPO des externen Partners
14	Specialisation Module - Survey Statistics #5	1/2/3	2	5		Klausur (90–120 Min.) oder mündliche Prüfung (15–30 Min.); bei Import gemäß FPO des externen Partners
15	Specialisation Module Survey Statistics: Seminar	1/2/3	2	5		Hausarbeit
<i>Schwerpunkt „European Master in Official Statistics (EMOS)“</i>						
Die Module 16 sowie 17 bis 19 sind obligatorisch zu belegen (25 LP). Aus den Modulen 20 und 21 ist ein Modul (5 LP) zu wählen.						
16	EMOS Core Module	1/2	2	10		Hausarbeit oder Prüfung im Verbund mit Eurostat/ European Statistical System
17	Specialisation Module - Survey Statistics #1	1/2/3	2	5		Klausur (90–120 Min.) oder mündliche Prüfung (15–30 Min.); bei Import gemäß FPO des externen Partners
18	Specialisation Module - Survey Statistics #2	1/2/3	2	5		Klausur (90–120 Min.) oder mündliche Prüfung (15–30 Min.); bei Import gemäß FPO des externen Partners
19	Specialisation Module - Survey Statistics #3	1/2/3	2	5		Klausur (90–120 Min.) oder mündliche Prüfung (15–30 Min.); bei Import gemäß FPO des externen Partners
20	Specialisation Module - Survey Statistics #4	1/2/3	2	5		Klausur (90–120 Min.) oder mündliche Prüfung (15–30 Min.); bei Import gemäß FPO des externen Partners
21	Specialisation Module Survey Statistics: Seminar	1/2/3	2	5		Hausarbeit

<i>Schwerpunkt „Data Science“</i>						
Die Module 24 und 25 sind obligatorisch zu belegen (20 LP). Aus den Modulen 22 und 23 ist ein Modul (10 LP) zu wählen.						
22	Elements of Computer Science	1	4	10	Gemäß FPO des exportierenden Faches	Gemäß FPO des exportierenden Faches
23	Elements of Mathematics	1	6	10	Gemäß FPO des exportierenden Faches	Gemäß FPO des exportierenden Faches
24	Statistical Methods of Data Science	2	4	10	Gemäß FPO des exportierenden Faches	Gemäß FPO des exportierenden Faches
25	Specialisation Module in Data Science	1/2/3	3–6	10	Gemäß FPO des exportierenden Faches	Gemäß FPO des exportierenden Faches
<i>Schwerpunkt „Geostatistics“</i>						
Die Module 26 und 27 sind obligatorisch zu belegen (10 LP). Aus den Modulen 28 bis 33 sind vier Module (20 LP) zu wählen.						
26	Geostatistics	1	4	5	Gemäß FPO des exportierenden Faches	Gemäß FPO des exportierenden Faches
27	Introduction to Geoinformatics	1	3	5	Gemäß FPO des exportierenden Faches	Gemäß FPO des exportierenden Faches
28	Fundamentals of Remote Sensing	1	4	5	Gemäß FPO des exportierenden Faches	Gemäß FPO des exportierenden Faches
29	Advanced Methods in GIS and Applications	2	3	5	Gemäß FPO des exportierenden Faches	Gemäß FPO des exportierenden Faches
30	Pattern Recognition in Long-Term Global Satellite Archives	2	4	5	Gemäß FPO des exportierenden Faches	Gemäß FPO des exportierenden Faches
31	Advanced Remote Sensing Data Processing and Analysis	2	4	5	Gemäß FPO des exportierenden Faches	Gemäß FPO des exportierenden Faches
32	Ecosystem Remote Sensing and Modelling Concepts	2	4	5	Gemäß FPO des exportierenden Faches	Gemäß FPO des exportierenden Faches
33	Remote Sensing of Global Change Processes	3	4	5	Gemäß FPO des exportierenden Faches	Gemäß FPO des exportierenden Faches

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 6. Januar 2021

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Ludwig von Auer

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Wirtschaftssoziologie“ (1-Fach)

Vom 6. Januar 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 8. Dezember 2021 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftssoziologie (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 5. Januar 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der § 2 Absatz 1 und 2 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftssoziologie (1-Fach) vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 43), zuletzt geändert durch Ordnung vom 30. Juli 2018 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 56, S. 15) wird wie folgt gefasst:

„(1) Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Wirtschaftssoziologie (1-Fach) folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses (Erwerb von mindestens 180 ECTS-Punkten) oder eines gleichwertigen Studienabschlusses in einem sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen oder thematisch verwandten Studienfach an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Note von 2,5 oder besser. Bewerberinnen oder Bewerber, die die Mindestnote von 2,5 nicht erreicht haben, werden zum Masterstudiengang Wirtschaftssoziologie (1-Fach) zugelassen, wenn sie in den Modulen im Bereich der empirischen Sozialforschung (mind. 10 LP) und in den sozial- und/oder wirtschaftswissenschaftlichen Gegenstandsbereichen (mind. 20 LP) einen Notendurchschnitt von 2,5 oder besser erreicht haben.
2. Kompetenzen im Umfang von
 - a) mind. 10 LP im Bereich „Methoden empirischer Sozialforschung“ und
 - b) mind. 20 LP in sozial- und/oder wirtschaftswissenschaftlichen Gegenstandsbereichen.

Diese Kompetenzen werden z.B. durch den Abschluss folgender Studiengänge der Universität Trier nachgewiesen:

- Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften (1-Fach)
- Bachelorstudiengang Soziologie (Hauptfach und Nebenfach)
- Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach)
- Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (1-Fach).

(2) Über die gemäß Absatz 1 nachzuweisenden Kompetenzen hinaus, werden Kenntnisse in folgenden Bereichen empfohlen und für ein erfolgreiches Studium vorausgesetzt:

- a) Kenntnisse im Bereich der allgemeinen Medienkompetenz (u.a. neuere Textverarbeitungs-, Präsentations- und Tabellenkalkulationsprogramme sowie Datenbanken) und
- b) gute Kenntnisse der englischen Sprache.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 6. Januar 2022

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Ludwig von Auer

Achte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier

Vom 10. Januar 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 16. Dezember 2021 mit Zustimmung des Hochschulrates vom 3. Januar 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 7. Januar 2022, Az: 7211-0005#2022/0004-1501 15325 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Art. 1

Nach § 44 der Grundordnung der Universität Trier vom 10. Februar 2005 (StAnz. S. 303), zuletzt geändert durch die Siebte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier vom 30.03.2021 (VerkBl. Nr. 76 S. 4), wird folgender § 44a eingefügt:

„§ 44a

Sonderregelung aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrats, des Senats, der Fachbereichsräte, der vom Senat und den Fachbereichsräten eingesetzten Ausschüsse sowie der Organe der wissenschaftlichen Einrichtungen können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, wenn eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die Universität stellt sicher, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. Wahlen im Sinne des Dritten Teils der Ordnung für die Wahlen der Organe der Universität Trier dürfen nicht in einer Sitzung nach Satz 1 durchgeführt werden. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die geheime Abstimmung im Nachgang zu einer Sitzung nach Satz 1 im schriftlichen Verfahren.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Gremiums entscheidet unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionslage, ob eine Sitzung in der Form des Absatzes 1 stattfindet.
- (3) Die Hochschul- oder Fachbereichsöffentlichkeit wird durch Übermittlung der Zugangsdaten für die Übertragung der Sitzung an die Mitglieder der Universität oder des Fachbereichs hergestellt.
- (4) Abweichend von § 32 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 erfolgt die Bekanntmachung der Ladung sowohl zu Präsenzsitzungen als auch zu Sitzungen in der Form des Absatzes 1 auf den Internetseiten der Universität Trier (<https://www.gremien-sitzungen.uni-trier.de>).“

Art. 2

Diese Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30.11.2022 außer Kraft.

Trier, 10. Januar 2022

Der Vorsitzende des Senates
der Universität Trier
Professor Dr. Michael Jäckel
Präsident

Organisationsstatut des Graduiertenzentrums Universität Trier (GUT) Zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Trier

Vom 10. Januar 2022

Inhalt

§ 1	Organisationsform
§ 2	Ziele und Aufgaben
§ 3	Finanzierung
§ 4	Verwaltung
§ 5	Organe
§ 6	Kollegiale Leitung
§ 7	Rat
§ 8	Geschäftsführung
§ 9	Informationspflichten
§ 10	In-Kraft-Treten

Der Senat der Universität Trier hat am 16. Dezember 2021 auf Grund der §§ 76 Abs. 2 Nr. 7 und 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) das nachfolgende Organisationsstatut beschlossen. Der Hochschulrat hat den getroffenen Regelungen am 10. Januar 2022 zugestimmt.

§ 1

Organisationsform

Das Graduiertenzentrum der Universität Trier (GUT) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Trier im Sinne des § 90 HochSchG. Es steht unter der Verantwortung des Senats.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel des GUT ist es, den wissenschaftlichen Nachwuchs der Universität Trier in der Weiterentwicklung seiner wissenschaftlichen und berufsbezogenen Kompetenzen zu unterstützen und zu einer Orientierung für die berufliche Karriere innerhalb wie außerhalb der Wissenschaft beizutragen. Es ist damit Bestandteil der akademischen Nachwuchsförderung an der Universität Trier und trägt zur Schaffung guter Rahmenbedingungen für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler der Universität Trier bei.
- (2) Zum wissenschaftlichen Nachwuchs im Sinne dieser Ordnung zählt, wer nach seinem Studienabschluss eine Promotion anstrebt oder nach Abschluss der Promotion weiter forschend tätig ist, um sich als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler in seinem Fachgebiet zu etablieren. Das Zentrum berücksichtigt im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben die unterschiedlichen Karrierephasen dieser Zielgruppen.
- (3) Zu den Aufgaben des GUT zählen insbesondere:
 1. die Koordination, Abstimmung und Weiterentwicklung der unterschiedlichen auf die Nachwuchsförderung bezogenen fachbereichsübergreifenden Aktivitäten der Universität;
 2. die Erstellung und Umsetzung eines strukturierten wissenschaftlichen Qualifizierungsprogramms für den wissenschaftlichen Nachwuchs und dessen Veröffentlichung;
 3. der Betrieb eines zentralen Informationsportals für den wissenschaftlichen Nachwuchs;
 4. die Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Beratungsangebote und Fördermaßnahmen zur Qualifizierung und Karriereentwicklung;
 5. die Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von – auch drittmittelgeförderten – Programmen und Maßnahmen im Bereich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Das GUT arbeitet im Rahmen dieser Aufgaben mit den übrigen, für die Entwicklung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Universität Trier zuständigen Stellen zusammen.

- (4) Das GUT trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Strategieentwicklung der Universität Trier, einschließlich der „Leitlinien zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Unterstützung der Karriereentwicklung“, Rechnung.

§ 3

Finanzierung

Das GUT wird aus Mitteln des Landes Rheinland-Pfalz und Drittmitteln finanziert.

§ 4

Verwaltung

Die Verwaltung der Personal- und Sachmittel des GUT erfolgt durch die Universitätsverwaltung.

§ 5

Organe

Organe des GUT sind die kollegiale Leitung (§ 6) und der Rat (§ 7).

§ 6

Kollegiale Leitung

- (1) Die kollegiale Leitung besteht aus
1. drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, davon eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor;
 2. einer eingeschriebenen Doktorandin oder einem eingeschriebenen Doktoranden oder einer Doktorandin oder einem Doktoranden, die oder der in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität steht;
 3. einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter.
- (2) Die Mitglieder der kollegialen Leitung werden auf Vorschlag des Rates vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium bestellt. Sie wählen ein Mitglied aus dem Kreis der der kollegialen Leitung angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zur Sprecherin oder zum Sprecher, ein weiteres zur stellvertretenden Sprecherin oder zum stellvertretenden Sprecher.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der kollegialen Leitung dauert drei Jahre, die der Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 2 ein Jahr. Die Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters dauert ein Jahr.
- (4) Die kollegiale Leitung leitet das GUT im Sinne des durch den Rat festgelegten Rahmens und vertritt es gegenüber anderen Stellen der Universität. Sie erstattet dem Rat und dem Senat der Universität Trier mindestens einmal jährlich Bericht.
- (5) Die kollegiale Leitung entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder durch Beschluss. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied der kollegialen Leitung widerspricht.

§ 7

Rat

- (1) Der Rat berät die kollegiale Leitung und entscheidet in Grundsatzfragen. Er kann insbesondere Leitlinien für die Vergabe von Fördermitteln und Preisen beschließen und zu Inhalt und Konzeption der Qualifizierungs- und Beratungsangebote des GUT Stellung nehmen.
- (2) Der Rat besteht aus:
1. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und Infrastruktur,
 2. einem Mitglied jedes Fachbereichs aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG), davon zwei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
 3. drei eingeschriebenen Doktorandinnen oder Doktoranden oder Doktorandinnen oder Doktoranden, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität stehen,

4. zwei promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern,
5. einer Studierenden oder einem Studierenden, die oder der in einem Masterstudiengang oder im Studiengang Rechtswissenschaften nach erfolgreich absolvierter Zwischenprüfung eingeschrieben ist.

In allen Gruppen sollen die unterschiedlichen Wissenschaftsbereiche angemessen vertreten sein. Für die Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 2 bis 5 ist jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen.

- (3) Die Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Gruppe nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 auf Vorschlag der Fachbereiche, für die Gruppe nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 auf Vorschlag der Doktorandenvertretung, für die Gruppe nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 auf Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat, für die Gruppe nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 auf Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat, jeweils im Einvernehmen mit dem Präsidium vom Senat bestimmt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, bei den Mitgliedern gemäß Satz 1 Nr. 3 und 5 ein Jahr.
- (4) Der Rat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Sprecherin oder der Sprecher der kollegialen Leitung beruft die Sitzungen des Rates ein. Sie oder er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.
- (5) Die Geschäftsführung des Graduiertenzentrums (§ 8), die Gleichstellungsbeauftragte der Universität sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Universität der Großregion (UniGR), die oder der durch den Senat bestimmt wird, gehören dem Rat als beratende Mitglieder an.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Die kollegiale Leitung wird durch eine Geschäftsführung unterstützt.
- (2) Die Geschäftsführung wird durch das Präsidium bestellt.

§ 9

Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die kollegiale Leitung informiert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des GUT rechtzeitig und in geeigneter Form in allen das Graduiertenzentrum betreffenden Fragen.

§ 10

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Dieses Organisationsstatut tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig treten das Organisationsstatut des Graduiertenzentrums der Universität Trier vom 19. Mai 2009, zuletzt geändert durch Ordnung vom 5. Februar 2015, und das Organisationsstatut des es Zentrums für wissenschaftliche Nachwuchsförderung und Karriereentwicklung der Universität Trier vom 20. Dezember 2018 außer Kraft.
- (2) Bis zur Konstituierung der Organe gemäß § 6 und §7 wird das GUT durch den aufgrund des Organisationsstatuts des Graduiertenzentrums der Universität Trier vom 19. Mai 2009, zuletzt geändert durch Ordnung vom 5. Februar 2015, bestellten Vorstand geleitet.

Trier, den 10. Januar 2022

Für die Universität Trier
Der Präsident
Prof. Dr. Michael Jäckel